

№ 40) Verordnung,

die Anlegung einer fernerweiten Zweigbahn der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahn betreffend ;

vom 25ten Juni 1860.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2ten December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 412 fg.) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Verordnung auch auf die fernerweite Zweigbahn, welche von der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahngesellschaft von der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahn nach den Kohenschächten Gottes Segen und Neu-Fundgrube nach Maafgabe des genehmigten Detailplans geführt werden soll, Anwendung zu leiden haben und daß diese Zweigbahn die

Flur Lugau

berührt.

Dresden, den 25ten Juni 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 41) Bekanntmachung,

die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betreffend ;

vom 30ten Juni 1860.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt über die Erfordernisse zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig und, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23ten Februar 1843, über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in dieselben aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

I. Die beiden Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig sind Bildungs- und Erziehungsanstalten für taubstumme Kinder, welche so weit mit geistigen Anlagen begabt sind, daß sie voraussichtlich einen solchen Grad geistiger Bildung erlangen können, um nach ihrer Entlassung aus der Anstalt der menschlichen Gesellschaft als verständige, wohlherzogene, christlich fromme und nützliche Glieder zurückgegeben zu werden.

II. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in eine Taubstummenanstalt sind von den dabei betheiligten Personen nie unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, sondern zunächst bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath), in deren Bezirke sich ein solches Kind befindet, welche vor der dießfalligen Berichtserstattung zuvörderst in Gemäßheit nachstehender Anweisungen hierauf die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

III. bei allen taubstummen, d. h. solchen Kindern, welche in Folge angeborener oder doch in den ersten Kinderjahren entstandener Taubheit sprachlos geblieben sind, die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen, daß sie in dem Grade gesund seien, daß sie in einer Taubstummenanstalt ausgebildet werden können und daß die Anstalt durch ihre Verpflegung und durch ihren Unterricht keine Störung erleide.

a) In Beziehung auf die physische Integrität ist insbesondere zu untersuchen:

ob das Kind frei sei von allen der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen oder mit Ansteckung drohenden Uebeln, besonders von Epilepsie, ekelhaften Ausschlägen und anderen chronischen Krankheiten, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe oder mit zu erweisendem Erfolge geimpft worden sei.

Ueber alle diese Punkte ist ein amtliches gerichtsarztliches Zeugniß und der Impffchein beizubringen.

b) Was die zur Schulbildung und namentlich auch zur Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche psychische Integrität betrifft, so ist bei der Untersuchung und Beurtheilung auf folgende Umstände zu achten:

- 1) ob das Kind einen von einem erfahrenen Physiognomen wohl zu erkennenden geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, sowie einen leichten, nicht schleppenden Gang habe;
- 2) ob es Aufmerksamkeit auf Dasjenige zeige, was neu für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, ob es ferner seinen Gefühlssinn vervollkommenet habe, namentlich wo derselbe den Gehörsinn einigermaßen vertreten kann, und ob es also auf Erschütterungen, die sich durch einen in seiner Nähe erregten Schall auf seinen Körper fortpflanzen, achte, nicht minder ob es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffasse und, falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, zu erkennen gebe, daß die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebt, endlich ob es Ortsfönn zeigt, indem es sich fern von seinem Hause oder einem anderen Orte durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurecht finden kann;



- 3) ob das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen, sowie auch seine Bedürfnisse und Wünsche durch Geberden so auszudrücken vermöge, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe errathen können, was es mittheilen will und ob es auch in gleicher Weise gegebene Mittheilungen Anderer zu verstehen im Stande sei;
- 4) ob es Zahlensinn offenbare, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. bei Personen, Thieren, Früchten, Münzen u. s. w. mittelst seiner Finger anzugeben vermöge, und zwar auch dann, wenn die Zahl derselben bei der Exploration absichtlich vermehrt und vermindert wird.

Einzelne Sprachlaute und selbst manche leichte Wörter, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch den Umgang unzureichenden Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugniß für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dieß das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder ein gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien.

IV. Für Kinder, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind, oder welchen, wenn sie auch einzelne Wörter nachzusprechen gelernt haben, dennoch das Combinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme keine Hülfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist. Solche blödsinnig zu nennende Kinder würden vielmehr nach Befinden zur Aufnahme in eine andere Anstalt geeignet sein. Dagegen können

V. solche, noch im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche durch Krankheit das Gehör verloren haben, aber noch im Besitze der Sprache sind, zu ihrer völligen Ausbildung in eine Taubstummenanstalt aufgenommen werden.

VI. Ueber die unter III. b 1 — 4 bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit gehabt haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urtheilen vermögen, sowie bei den unter V. erwähnten Kindern die Schulzeugnisse beizubringen.

Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Eltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direction einer jener Anstalten persönlich vorzustellen und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugniß derselben über die Ausnahmefähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

VII. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können in die Anstalten aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterrichte zu erwarten ist. Besonders ist von den Directionen die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Articulation nöthige

leichtere Biegsamkeit verloren haben. Es finden sich auch bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen öfterer moralische Hindernisse, welche, gewöhnlich aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachtheil fürchten lassen.

Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugniß nachzuweisen.

VIII. Der jährliche Specialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dormalen Siebzig Thaler.

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Eltern, oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen oder sonst ein diesem Betrage gleichkommendes jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelten wird ein theilweiser Erlass bewilligt.

Werden die Zöglinge, soweit dieß für zulässig erachtet wird, während ihres Aufenthalts in der Anstalt von ihren Eltern unmittelbar mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um so viel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

IX. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling bleibt, bis zu anderer Anordnung, auf Zehn Thaler jährlich bestimmt und ist pränumerando zu zahlen.

X. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub \odot verzeichneten Stücke bei der Einlieferung eines Zöglings, für welchen der Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln bestritten wird, der Anstalt zu übergeben oder an deren Statt

für die Lagerstätte	16 Thlr. — Ngr. —
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings	22 = 20 = —
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings .	21 = — = —

zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten können einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfüge bemerkten Preisen abgerechnet werden.

XI. Gemeinden oder Eltern, welche weniger als die Hälfte des oben angegebenen Verpflegungsbeitrags zu den Unterhaltungskosten eines Zöglings beizutragen haben, sind, bis zu anderer Anordnung, nicht gehalten, bei der Einlieferung eines Zöglings die unter X angeführten Ausstattungsgegenstände mitzubringen oder den dafür angeetzten Geldbetrag zu zahlen, sondern dürfen für die mitzubringende Ausstattung einen Werthsbetrag von nur 15 Thlr. baar gewähren.

XII. Wenn Zöglinge in der Anstalt erkranken, so wird ihnen zwar ärztliche Behandlung, Pflege und Aufsicht von der Anstalt unentgeltlich gewährt, jedoch ist der bei dem Absterben solcher Kranken unentbehrliche, auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand,

insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder den Ueberschüssen von den pränumerando einzuzahlenden Verpflegungsbeiträgen gedeckt wird, von den Eltern der Verstorbenen oder bei der Unvermögenheit derselben von der Heimathsgemeinde zu übernehmen und an die Anstaltskasse zu restituiren.

XIII. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 30sten Juni 1860.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. von Falkenstein.

Rudolph.



Verzeichniß

der Gegenstände, welche die vermögenderen Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen, und Angabe des Preises derselben.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
A. zur Lagerstatt:			
Federn zu einem Bett 8 Pfd. à 22 Ngr. 5 Pf.	6	—	—
12 Ellen Leinwand zu Indelt à 6 Ngr.	2	12	—
1 Strohsack	1	—	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Ueberzügen und 2 Kopfkissen à 5 Ngr. 5 Pf.	4	12	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. 5 Pf.	2	6	—
Summa	16	—	—
B. an Kleidung und Wäsche:			
a) ein männlicher Zögling:			
1 Tuchjacke	4	—	—
1 Paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
Seitenbetrag	8	5	—

	Uebertrag	Thlr.	Ngr.	Pf.
		8	5	—
1 Zeugjacke		3	20	—
1 Paar Zeughosen }		—	20	—
1 Zeugweste		—	20	—
1 Tuchmütze		—	20	—
1 Paar Winterhandschuhe .		—	7	—
2 Paar Ledersiefel		3	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.		2	20	—
4 Halstücher		—	20	—
4 Schnupstücher		—	18	—
2 Paar wollene Socken		1	—	—
2 Paar baumwollene Socken }		—	10	—
1 Leinwandshürze		—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr.		1	—	—
	Summa	22	20	—
b) ein weiblicher Zögling:				
1 Oberrock		2	—	—
1 Nieder		—	10	—
1 Winterkleid		3	—	—
1 Sommerkleid		2	—	—
1 wattirte Jacke		1	—	—
2 wollene Unterröcke		2	—	—
1 Winterhaube		—	15	—
1 Paar Winterhandschuhe .		—	7	—
2 Paar Lederschuhe		2	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.		2	20	—
4 Halstücher		1	10	—
4 Schnupstücher		—	18	—
2 Paar wollene Strümpfe		1	10	—
2 Paar baumwollene Strümpfe }		—	—	—
4 Schürzen		1	—	—
3 Handtücher		1	—	—
	Summa	21	—	—